

Informationsschreiben zum internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

1. Einleitung

Der Automatische Informationsaustausch (AIA) ist eine neue weltweite Regulierung mit dem Ziel, die Steuertransparenz zu erhöhen. In diesem Rahmen tauscht die Schweiz Steuerdaten von Kunden und deren Finanzkonten mit Ländern, mit denen ein AIA-Abkommen besteht, aus.

Auf nationaler Ebene hat die Schweiz das Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Damit wurde die rechtliche Grundlage für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) geschaffen.

2. Um was geht es beim AIA?

Der AIA verpflichtet meldende schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden (ESTV). Die ersten Daten sind seit 1. Januar 2017 erfasst und sie werden mit den Partnerstaaten ab 2018 ausgetauscht.

Als meldendes schweizerisches Finanzinstitut im Sinne der Bestimmungen des AIAG ist die Walliser Kantonalbank (WKB) verpflichtet, am AIA teilzunehmen und die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) aller Kunden festzustellen.

Jedes Jahr muss die WKB der ESTV Informationen zu allen Kontoinhabern mitteilen, die ihr Steuerdomizil in einem meldepflichtigen Staat haben. Die ESTV wird die Informationen, die sie von der WKB erhalten hat, an die Steuerbehörden des Steuerdomizils des Kunden weiterleiten. Festzuhalten ist, dass ein Kunde in mehr als einem Land ein Steuerdomizil haben kann.

3. Welche Konten sind der ESTV zu melden?

Kontoinhaber sind betroffen, wenn aus den Informationen in unseren Unterlagen hervorgeht, dass sich ihr Steuerdomizil möglicherweise in einem meldepflichtigen Staat befindet («AIA-Indizien»). Jeder der folgenden Hinweise bezüglich eines meldepflichtigen Staates gilt als AIA-Indiz nach dem Standard für den automatischen Informationsaustausch der OECD und muss zur Bestimmung möglicher Meldepflichtigen berücksichtigt werden:

- Domiziladresse
- Korrespondenzadresse
- Telefonnummern
- Wohnadresse des Bevollmächtigten
- Daueraufträge oder
- Informationen zum Steuerdomizil, die zu anderen Zwecken als für den AIA erteilt wurden.

Die meldepflichtigen Konten können sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern umfassen.

4. Begriffe «Kontoinhaber» und «beherrschende Person»

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD und die ausführenden rechtlichen Bestimmungen können unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

<http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters-second-edition-9789264267992-en.htm>

5. Welche Informationen werden ausgetauscht?

Die zu meldenden Informationen umfassen die personenbezogenen Daten der Kontoinhaber, Daten zu ihrem/ihren meldepflichtigen Konto/Konten sowie Informationen über die WKB.

Die personenbezogenen Daten umfassen den Namen, die Adresse, den Steuerdomizilstaat, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Kontoinhabers.

Die Daten zum Konto/Konten beinhalten jeweils die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten sowie Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.

In Bezug auf die WKB werden der Name und die Identifikationsnummer der Bank gemeldet.

6. Mitteilung und Änderungen der Gegebenheiten

Vorsätzliche Falschangaben gegenüber einem schweizerischen Finanzinstitut - wie der WKB - sowie die unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung von Änderungen der Gegebenheiten werden gestützt auf Art. 35 AIAG mit Busse bestraft.

7. Wie erfolgt der Austausch der Informationen?

Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute müssen elektronisch einmal jährlich die Informationen über die meldepflichtigen Konten von meldepflichtigen Personen an die ESTV übermitteln. Die Meldung durch die meldenden Finanzinstitute muss bis spätestens 30. Juni jedes Jahres erfolgen. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Informationen mit den Steuerbehörden des jeweiligen Ansässigkeitsstaates aus, sofern es sich bei letzterem um einen Partnerstaat handelt. Die aktuelle Liste der Partnerstaaten ist jederzeit auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (<https://www.sif.admin.ch>) oder über den Link auf unserer Website (<https://www.bcvs.ch/de/die-wkb/informationen/automatischer-informationsaustausch-aia.html>) abrufbar.

8. Wofür werden die Informationen verwendet?

Generell gilt, dass nur die Steuerbehörden des Partnerstaats, in dem der Kontoinhaber ansässig ist oder wo Indizien der Steueransässigkeit bestehen, Zugang zu den übermittelten Informationen erhalten. Im Übrigen werden diese Informationen nur für steuerliche Zwecke verwendet.

Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Ferner darf der erhaltende Staat die übermittelten Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staats oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

9. Welche Rechte stehen Ihnen gegenüber der WKB zu?

Die Kontoinhaber können gegenüber der WKB sämtliche gemäss DSG zustehenden Rechte geltend machen. Sie können unter anderem von der WKB Auskunft darüber verlangen, welche Informationen, die Sie betreffen, der ESTV gemeldet werden

Die WKB muss Kontoinhabern auf Anfrage eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können die Kontoinhaber verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

10. Welche Rechte stehen Ihnen gegenüber der ESTV zu?

Gegenüber der ESTV können die Kontoinhaber ihre Auskunftsrechte geltend machen. Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen jedoch gegenüber der ESTV nicht zu. Sofern Sie betreffende Daten aufgrund eines Übermittlungsfehlers unrichtig sind, können Sie eine Berichtigung verlangen.

Das Recht auf Sperrung der Bekanntgabe Ihrer persönlichen Daten gegenüber der ESTV ist ausgeschlossen. Ohne ausreichende gesetzliche Grundlage können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung und/oder die Vernichtung von Daten verlangen.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie unangemessene Nachteile aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien zur Folge hätte, stehen Ihnen die Ansprüche nach Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.